

Der Umgang des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure ZELLCHEMING mit dem deutschen und europäischen Kartellrecht

ZELLCHEMING achtet konsequent auf die Einhaltung des deutschen und europäischen Kartellrechts im Rahmen der Vereinsarbeit. Die für den ZELLCHEMING handelnden Personen, die Mitglieder des ZELLCHEMING sowie alle Teilnehmer der Fachausschüsse und Regionalgruppen (einschließlich Gäste) können zueinander im Wettbewerb stehen. Sie sind daher alle gehalten, diesen Leitfaden zu beachten.

Es sind stets die Vorgaben des deutschen und europäischen Wettbewerbs- und Kartellrechts zu beachten. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an Veranstaltungen des ZELLCHEMING hat darauf hinzuwirken, dass es im Rahmen der Vereinsarbeit nicht zu Wettbewerbs- oder Kartellverstößen kommt. Verstöße können unter anderem empfindliche Bußgelder und Schadensersatzansprüche Dritter nach sich ziehen und dem Ansehen des Vereins erheblichen Schaden zufügen.

Es wird daher gebeten, folgende Verhaltensregelungen – insbesondere in Sitzungen oder anderen Zusammenkünften des ZELLCHEMING und seiner Gremien – zu beachten:

Einfach zusammengefasst gilt: Allgemein zugängliche Informationen ohne Bezug auf einzelne Unternehmen dürfen ausgetauscht werden, nicht jedoch unternehmensbezogene Informationen mit Marktrelevanz.

Im Einzelnen:

1. Zulässig sind im Rahmen einer Sitzung oder anderer Zusammenkünfte Diskussionen und der Austausch u.a. über:

- die allgemeine Konjunktur und wirtschaftliche Lage, öffentliche Statistiken und Erhebungen des VDP, der CEPI, des Statistischen Bundesamtes oder anderer Organisationen. Bei Präsentationen und/oder Diskussionen zu Statistiken etc. darf es jedoch keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen geben;
- allgemein bekannte Technologien, Sicherheits- und Umweltaforderungen, Normen oder technischen Lösungen;
- Gesetzgebungsverfahren, Gesetze und deren Auswirkungen auf die Papier- und Zellstoffindustrie;
- aktuelle und generelle, Probleme und Herausforderungen der Papier- und Zellstoffindustrie ohne Bezug auf einzelne Unternehmen oder Mitglieder des ZELLCHEMING;

- allgemeine und öffentlich zugängliche Informationen etwa im Bereich der Zellstoff- und Papierherstellung und Marktdaten sowie Austausch historischer Daten (im Regelfall älter als ein Jahr), die keinen Bezug auf bestimmte Mitglieder von ZELLCHEMING haben bzw. keine Rückschlüsse auf das zukünftige Wettbewerbsverhalten zulassen. Der Austausch und die Diskussion zwischen konkurrierenden Unternehmen müssen so gestaltet werden, dass sie im Ergebnis nicht zu einer Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs führen. Insbesondere dürfen zwischen den Teilnehmern einer Sitzung oder einer anderen Zusammenkunft keine Vereinbarungen oder Abstimmungen getroffen werden, die das Marktverhalten der Teilnehmer in einer bestimmten Weise beeinflusst, einschränkt, koordiniert oder verändert.

2. Unzulässig ist der Informationsaustausch, Abstimmungen oder Vereinbarungen über:

- individuelle Marktdaten, vertrauliche, geschäftlich sensible sowie strategisch relevante unternehmensbezogene Informationen. Unter "Vereinbarungen" sind jegliche Formen der Absprache zu verstehen, sei es mündlich, schriftlich oder informell im Rahmen eines sog. "Gentlemen´s Agreement". Zu solchen individuellen Marktdaten gehören u.a.:
 - Aktuelle und künftige Preise, Preisbestandteile, Margen, Nachlässe/Rabatte, Preiserhöhungen, Listenpreise, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen;
 - Individuelle Produktionsschritte und -probleme, Technologien, F&E Programme (Forschung und Entwicklung), insbesondere wenn sie ein Geschäftsgeheimnis darstellen; **so hat etwa jüngst die EU-Kommission mit Beschluss vom 8. Juli 2021 eine Geldbuße von 875.189.000 EUR gegen mehrere Automobilhersteller verhängt, die sich über die technische Entwicklung im Bereich der Stickoxid-Reinigung abgesprochen hatten;**
 - Aufteilung von Märkten, Projekten, Kunden oder Bezugsquellen;
 - Marketingpläne, Risiken, Investitionen;
 - aktuelle und künftige Herstellungs oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln oder Kalkulationsfaktoren; individuelle Unternehmenszahlen zu Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen, Verkäufen, Umsätze, etc.;
 - planmäßige Auslastung und Kapazitäten, strategische Ausrichtung in Bezug auf Märkte oder Produkte/Dienstleistungen;
 - Kundennamen oder Beziehungen zu Abnehmern oder Lieferanten;
 - Vertragslaufzeiten, soweit sie wettbewerbsrelevante Rückschlüsse zulassen;
 - Prognosen und Planungsrechnungen;
 - Boykotte von dritten Personen.

- Unter "Informationsaustausch" ist auch ein Verhalten zu verstehen, bei dem etwa nur ein Vereinsmitglied einseitig Informationen mit wettbewerbsbeschränkender Wirkung preisgibt!

3. Verhaltensregelungen

- Die Obleute sind verantwortlich für die Sitzungen und Versammlungen, insbesondere der Fachausschüsse und Regionalgruppen. Tagesordnungspunkte für Sitzungen dürfen keine kartellrechtlich relevanten Themen aufführen. Die Obleute teilen dem Hauptausschuss vorab die Themen und Tagesordnungspunkte mit, die in den Veranstaltungen besprochen werden, damit ggf. die kartellrechtliche Zulässigkeit des Themas geprüft werden kann. Die Obleute führen bei jeder Veranstaltung des ZELLCHEMING ein vollständiges Protokoll, in dem Ort, Beginn und Ende der Zusammenkunft sowie die Teilnehmer aufgeführt sind. Sie sorgen dafür, dass die Verhaltensregelungen im Sinne dieses Leitfadens eingehalten werden. Andere Themen als die in der Tagesordnung genannten dürfen nicht besprochen werden. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle werden an den Hauptausschuss weitergegeben, der sie dann sämtlichen Mitgliedern des ZELLCHEMING zur Verfügung stellt.
- Die Obleute weisen bei jeder Veranstaltung gesondert vorab auf die Verhaltensregeln im Sinne dieses Leitfadens hin. In Präsenzveranstaltungen wird dieser Leitfaden sämtlichen Teilnehmern zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorgelegt. Im Falle von Videokonferenzen wird dieser Leitfaden den Teilnehmern durch die Obleute vorab zugeschickt. Die Teilnehmer bestätigen durch Handzeichen, dass sie den Leitfaden zur Kenntnis genommen haben und sich daranhalten werden.
- Eigene Notizen sind so abzufassen, dass sie nicht im Widerspruch zu den oben genannten wettbewerbs- und kartellrechtlichen Grundsätzen stehen.
- Auch in der internen und externen Kommunikation (etwa per E-Mail) sind die kartellrechtlichen Regeln einzuhalten.
- Bei Verstößen gegen die oben genannten wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben ist unverzüglich auf einen möglichen Kartellverstoß hinzuweisen, die Sitzung oder Zusammenkunft zu unterbrechen und ggf. diese bei Fortsetzung des Verhaltens unverzüglich außerordentlich zu beenden. Die Teilnehmer sollten ggf. die Sitzung oder Zusammenkunft verlassen. Bei Unklarheiten über die Zulässigkeit eines Austauschs ist die Sitzung oder Zusammenkunft zu vertagen und zunächst durch ZELLCHEMING die kartellrechtliche Lage zu klären.

Weiterstadt, 01.12.2021